

Diese Angaben sind durch die aus der Schrift zu gewinnenden Indizien zu ergänzen: das Oberrheingebiet erweist sich zweifelsfrei als der Lebensbereich des Verfassers. Es ist im übrigen jene Landschaft, von der er — gesonnen, die Welt auch im geographischen Sinne aus einem Punkte zu kurieren — die Reform ausgehen lassen will. Weiterhin erweisen ihn nicht nur die zahlreichen Zitate des geistlichen und des römischen Rechts als einen gelehrten Juristen; ebenso markant sind seine deutlich von persönlicher Erfahrung geprägten, im Verhältnis zu seinen sonstigen Projekten auffällig konkreten Vorschläge zum Appellationsverfahren (483 ff.) und zum Erbrecht (514 ff.). Gegenüber so „vernünftigen“ Vorschlägen steht dann wiederum jene eigentümliche, freilich in den gesamten Kontext sehr gut passende Theorie eines altertümlichen, mit Elementen der Femejustiz angereicherten Sendgerichtsverfahren, mit dem die Reform der Moral und damit der entscheidende Schritt der Reform überhaupt verwirklicht werden soll (329, 331, 356, 388, 390, 465). Es paßt nicht schlecht zu einer sich in dieser Weise ausdrückenden romantisierenden Vorstellung von der Gerichtbarkeit, wenn der Autor sich seinen eigenen Zitaten zum Trotz in aller Schärfe gegen das Vordringen des gelehrten Rechts in die Rechtsprechung ausspricht (S. 346 und S. 459).

Diese Angaben und Indizien erlauben freilich nur eine sehr allgemeine Bestimmung. Der Verfasser erscheint als am Oberrhein lebender, studierter und (gegen Haupt S. 94) praktizierender Jurist, der sich bemüht, seine partiell auf eigenen Erfahrungen aufbauenden, im Kern aber durch prophetische, astrologische und geschichtstheoretische Vorstellungen geprägten Reformvorstellungen Kaiser und Reichstag vorzutragen, der damit scheitert und schließlich im siebten Jahrzehnt seines Lebens diese Vorstellungen in einem umfänglichen Manuskript niederlegt, das anscheinend keinerlei Verbreitung gefunden hat.

Zu den ungarischen Herrschaftszeichen

Ein Referat über neuere Forschungen

Von

Percy Ernst Schramm

1. Die erhaltenen Herrschaftszeichen

Im Unterschied zu den meisten Ländern Europas sind in Ungarn mehrere Herrschaftszeichen aus dem Mittelalter erhalten geblieben. Auf sie bin ich in meinen Büchern mehr oder minder ausführlich eingegangen; ein neuer Aufsatz, der mir aus Budapest zuing, gibt mir den Anstoß, Nachträge zu meinen Ausführungen zu bringen und über neue Feststellungen zu berichten¹⁾.

¹⁾ Ich vermerke im Folgenden auch einige ungarisch abgefaßte Aufsätze, obwohl ich sie nicht zu lesen vermag. — Ich benutzte die Gelegenheit, wieder einmal an unsere Kollegen im Osten und Südosten zu appellieren, daß sie die Ergebnisse, die auch Leser in Mittel- und Westeuropa angehen, in einer uns zugänglichen Sprache veröffentlichen oder doch für einen Zweitabdruck in einer solchen sorgen — unsere Redaktionen und Akademien werden sich in solchen Fällen wohl nicht versagen. Angehängte Zusammenfassungen in uns vertrauten Sprachen sind natürlich besser als garnichts, aber doch nur ein unzulänglicher Ersatz (in diesem Falle sollten Abbildungen immer zweisprachig erläutert